

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 8 (1913)  
**Heft:** 11: Der neue Friedhof

**Buchbesprechung:** Literatur

**Autor:** [s.n.]

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gefunden habe, welche sich entschieden dafür aussprach, dass die Voraussetzungen der Verordnung zutreffen, und die Reklametafeln den Reiz der Landschaft verunstalten.“ Bezeichnend für das ästhetische Empfinden des Rekurrenten ist der in der Begründung des Rekurses enthaltene Einwand, die Gegend, in der die Tafeln aufgestellt seien, entbehre jedes landschaftlichen Reizes.

Der Entscheid des Bundesgerichtes ist sehr erfreulich und darf der Sache des Heimatschutzes als weitgehender Erfolg ange rechnet werden. Wird doch dadurch die gesetzliche Handhabe gleichsam sanktioniert, womit gegen die Reklame- und Plakatpest erfolgreich vorgegangen werden kann. Der Rechtsspruch dürfte künftig auf die Reklameinstitute zu erwünschtem Masshalten einwirken.

Möchte dieser Fall dazu beitragen, dass die Heimatschutzfreunde überall da, wo solche Plakatwände und Reklametafeln das Landschaftsbild beeinträchtigen, nicht ruhen, bis diese wieder verschwinden.

*U.-F.*

### Literatur.

**O mein Heimatland.** Schweiz. Kunst- und Literaturkalender. Herausgeber: Ed. Neuen-

schwander, verlegt bei Dr. Gustav Grunau, Bern. (Preis Fr. 1.75.) Dieser vornehm ausgestattete Kalender ist auch im neuen Bande ein Schmuck jeden Bücherspindes. Die Vielseitigkeit und Unabhängigkeit in der Wertung und Erschliessung schweizerischen Kunstscha fens hatten wir ihm schon letztes Jahr hoch angerechnet, und so können wir die angelegentliche Empfehlung, mit der wir die beiden früheren Jahrgänge begrüssten, für diesen neuen nur bestätigen und wiederholen. Die reich illustrierte Umschau im schweizerischen Kunstscha ften hält sich wieder von aller Parteischablone fern, die literarisch gehaltvollen Arbeiten lassen bewährte und junge Kräfte zu Worte kommen; auch der Heimatschutzgedanke erscheint in belletristischem Gewande: eine Novelle von Fritz Müller hat zum Gegenstand das Strafgericht der Natur über eine Insel, die sich der Fremdenindustrie verschrieben hatte. Das Kalendarium bietet mit den Pannerträgern der Schweizerstände von *Urs Graf* einen besonderen Kunstgenuss; mit diesen prächtigen Kriegergestalten klingt die Schweizernote gleich zu Beginn des Kalenders eindringlich an.

*C.*

**Schweizer Heimkalender.** Volkstümliches Jahrbuch für 1914. Herausgeber: Oskar Frei; Verleger: Arnold Bopp & Cie. in Zürich. (Preis Fr. 1.10.) Wir können auch diesen 7. Jahrgang des gehaltvollen und dabei erstaunlich billigen Heimkalenders nicht warm genug empfehlen. Eine einlässliche Besprechung, besonders auch der Heimatschutzthematik des Kalenders behalten wir uns vor.

*C.*

**Aus dem Hoppenlau-Friedhof in Stuttgart.** Von Bauinspektor Fried. Rimmeli. Verlag von Strecker & Schröder, Stuttgart 1913. (Preis M. 3.80.) Die sehr geschmackvoll ausgestattete Publikation bringt eine ganze Reihe ausgezeichneter Lichtdrucke nach photographischen Aufnahmen aus dem Hoppenlau-Friedhof in Stuttgart. Ein kurzes Begleitwort verweist auf die Schönheit und die künstlerische Eigenart des alten Friedhofes inmitten der Stadt; die Bilder selbst sprechen eindringlich für die Erhaltung der Mon mente, in denen das lautere Stilempfinden des Klassizismus vor allem sympathisch zum Ausdruck kommt. Als anregende Formenschule ist die Sammlung von Baurat Rimmel sehr zu empfehlen. Wir bringen in Abb. 22 ein Monument aus dem Hoppenlau-Friedhof, das auch bei Rimmeli abgebildet ist, und zwar dort in grösserem Formate als unsere Originalaufnahme.

*C.*

Redaktion:  
Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.



Abb. 22. Grabmal auf dem Hoppenlau-Friedhof in Stuttgart. (Um 1800). Aufnahme von Oberbaurat Gaiser, Stuttgart - Fig. 22. Tombeau dans le cimetière Hoppenlau, à Stuttgart. (Vers 1800.)